

Umweltinspektionsbericht

| | |
|--|---|
| Beh.-/ASt.-/Anlagennummer | 300 / 0420058 / 0005 |
| Aktenzeichen Bericht | 53.3/Hi-UIsp-CC vom 22.06.2017 |
| Firma | Evonik Degussa GmbH Werk Wesseling |
| Standort | Brühler Str. 2, 50389 Wesseling |
| Anlage | Cyanurchlorid-Anlage (CC) Nr. 4.1.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 4.1.d (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL) |
| Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand | 31.05.2017 51 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 6 Stunden |
| Weitere beteiligte Behörden | Keine |

A) Inspektionsumfang

Unangemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

VAWs

Immissionsschutz, Emissionen

Messstellen

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 BImSchG

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|---|
| keine Mängel | - |
| geringfügige Mängel | Dokumentationen anpassen (Mängel abgestellt am 01.09.2017) |
| erhebliche Mängel | - |
| schwerwiegende Mängel | - |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Maßnahmen der Behörde | Revisions schreiben vom 10.07.2017 |
|-----------------------|------------------------------------|

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.